





das Prinzip der Freiheit des offenen Meeres mit Fügen zu treten. Die hiesigen Zeitungen sagen es offen, daß hier jeder unter dem Schutze der angeblichen Besorgnis um den neutralen Handel das wahre Bestreben Englands erkenne, den neutralen Handel zu beschränken und die Nordsee wie den Westindien abzusperren. Unter den schwedischen Abwehrschlägen verdient die meiste Beachtung ein im „Stockholmer Dagblad“ erschienener Aufsatz, der die neutralen Seehandel treibenden Staaten Schweden, Norwegen, Dänemark, Holland und Amerika auffordert, sich zu einer gemeinsamen Aktion zusammenzuschließen. Sie sollen erklären, daß sie sich an die Richtlinien der Londoner Seerechtsdeklaration halten und alle hiergegen verstoßenden Vorschriften der britischen Admiralität als unmaßgeblich betrachten wollen.

### Unsere Auslandskreuzer.

**Genf, 5. Nov.** (Priv.-Tel. der Fik. Ztg. S. R. S.) Französische Blätter melden aus New York, daß der Kreuzer „Carlsruhe“ das Schiff „Liner van Ogh“ gekapert habe, das mit Fleisch und Kaffeetrock von Buenos Aires nach New York fuhr.

### Das neue Kabinett Salandra.

**Rom, 5. Nov.** (W. I. B. Nichtamtlich.) Durch kgl. Dekret vom heutigen Tage ist Salandra mit der Bildung des neuen Kabinetts betraut worden. Wie die Ag. Stef. aus zuverlässiger Quelle erzählt, wird sich das Kabinett folgendermaßen zusammensetzen: Salandra Vorsitz und Inneres, Sonnino Außeres, Marini Kolonien, Orlando Justiz, Carcano Schatz, Danjo Finanzen, Cluffell öffentliche Arbeiten, Crippa Unterricht, Cavatola Ackerbau, Zuppelli Krieg, Viale Marine, Riccioli Post. Die Minister werden heute nachmittags vereidigt werden. Eine amtliche Mitteilung der Ag. Stef. bestätigt die Bildung des Kabinetts in dieser Zusammenfassung.

### Die Erfolge der Oesterreicher.

**Wien, 5. Nov.** (W. I. B.) Amlich wird bekannt gegeben: Auch gestern verliefen die Operationen auf dem nördlichen Kriegsschauplatz planmäßig und völlig ungehindert vom Feinde. — Südlich der Wislocamündung warfen unsere Truppen den Gegner, der sich auf dem westlichen Samser festgesetzt hatte, aus allen Stellungen, machten über 1000 Gefangene und erbeuteten Maschinengewehre. — Ebenso vermochte auch der Feind im Strajale unseren Angriffen nicht mehr Stand zu halten. Hier wurden 500 Russen gefangen genommen und eine Maschinengewehrabteilung und sonstiges Kriegsmaterial erbeutet. Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: o. Höfer, Generalmajor.

### Der Krieg im Orient.

**Türkisch-bulgarische Freundschaften.** Die Berliner Blätter verbreiten die wichtige Nachricht aus Sofia, daß sämtliche bulgarischen Kriegs- und Handelsschiffe von der Türkei freie Fahrt ins Schwarze Meer bewilligt wurde.

### Die Türken beschießen Batum und Sewastopol.

Ein „Berliner Lokalorgane“ wird aus Kopenhagen berichtet: Pariser Meldungen zufolge erschien vor Sewastopol ein türkisches Kriegsschiff und begann das Bombardement der Stadt. Die Beschießung dauert fort. Der Vossischen Zeitung wird über Sofia gemeldet: Batum wird von türkischen Kreuzern mit Erfolg bombardiert.

### Alles wird beschlagnahmt.

**Konstantinopel, 6. Nov.** (W. I. B. Amtliche Mitteilung des Hauptquartiers.) An unserer östlichen Grenze sind unsere Truppen auf der ganzen Front in Fühlung mit dem Feind. In der Reede von Smyrna wurden drei große englische Schiffe sowie mehrere kleinere englische und französische Dampfer beschlagnahmt und deren Besatzung gefangen genommen. In dem englischen und dem russischen Konsulat zu Bagdad wurden die Hausfuchungen fortgesetzt. Außer den bereits früher beschlagnahmten Waffen wurden 16 Maschinengewehre, 32 Revolver, 850 Gewehrpatronen und 170 Revolverpatronen, sowie 15 Bajonette beschlagnahmt. Auf der englischen Botschaft, sowie auf der hiesigen französischen Schule Saint Benaut wurden Apparate für drahtlose Telegraphie gefunden.

### England gegen die Türkei.

**London, 4. Nov.** (Tel. der Frankf. Ztg.) Gestern wurde eine Kabinettsitzung über die türkische Angelegenheit abgehalten. Man ist nicht zum Abschluß gekommen und wird in einer für heute angelegten außerordentlichen Ministerratssitzung voraussichtlich die formelle Kriegserklärung an die Türkei beschließen. Der türkische Gesandte verläßt heute London, nachdem er gestern seine Pässe empfangen hat.

### Ehrentafel.

#### Das Eiserne Kreuz.

Das Eiserne Kreuz haben erhalten: Leutnant der Res. Drecher, Sohn des Forstmeisters Drecher in Wildbad und Unteroffizier Koppitz von Engksherte.

Fliegeroberleutnant Hermann Winkler bei der Fliegerabteilung 15, erhielt das Eiserne Kreuz. Auch der Generalstabsoffizier der 26. Div. Major a. W. Wollwarth hat das Eiserne Kreuz 1. Kl. erhalten.

### Württ. Verluste.

**Württ. Offiziersverluste.** Gähner, Max Otto, Hilfslehrer an der Oberrealschule in Reutlingen, Offizierskandidat, Sohn des Pfarrers in Dellingen, Ableiter, Edward, Oberleutnant d. L., Sohn des Präsidenten in Stuttgart, Kampacher, Hermann, Leutnant im Inf.-Regt. Nr. 125, 20 J., Sohn d. Landgerichtsrat. Stockmayer, Alfred, Finanzrat, Hauptmann d. Res. Kirchberger, Eugen, Fliegeroberleutnant, Hauptmann d. Res. Kirchberger, Eugen, Fliegeroberleutnant, Sohn d. Direktors in Hall. Strölin, Karl, Leutnant im Inf.-Regt. 121, Jah. d. E. Kreuzes, Sohn des Obersten in Ludwigsburg. Enk, Otto, Leutnant im Inf.-Regt. 121, Jah. d. E. Kreuzes, 18 J. Kirn, Julius, Leutnant, Sohn des Oberkreuzrats a. D. in Friedrichshafen, 19 J. Gumbert, Rudolf, Ritt. Deutscher Konsul in Patras, Oberleutnant d. L. im Feldart.-Regt. Nr. 85.

Die vierundfünfzigste württembergische Verzeichnisse verzeichnet vom Inf.-Regt. Nr. 120 Ulm (1.-8. Kom.) 27 Namen (gefallen 3, schwer verw. 1, verw. bezw. leicht verw. 21, vermisst 2). Vom Inf.-Regt. Nr. 122, Heilbronn-Wertheim 15.-12. Komp. und Maschinengewehrkomp.) sind verzeichnet 199 Namen (gefallen 37, schwer verw. 24, verw. bezw. leicht verw. 129, vermisst 8, verlegt 1). Vom Drag.-Regt. Nr. 26 Stuttgart-Ganstadt 2. und 3. Esk. sind 6 Vermisste verzeichnet, vom Inf.-Regt. Nr. 20 Ludwigsburg 1 schwer Verm. 2 Verm. Insgesamt verzeichnet demnach die Liste 234 Namen und zwar gefallen 40, schwer verw. 26, leicht verw. 150, vermisst 17, verlegt 1. In der Gesamtzahl befinden sich 6 Offiziere und 3 Offizierskandidaten (gefallen 4, verw. bezw. leicht verw. 5). Außerdem enthält die Liste Verätzungen.

#### Infanterie-Regiment Nr. 120, Ulm.

5. Kompanie. Ref. Badenberger, Kurtigen, leicht verw.

#### Füsilier-Regiment Nr. 122, Heilbronn-Wertheim.

10. Kompanie. Ref. Gottfried Schief, Heerenberg, leicht verw.

11. Kompanie. Ein. d. R. Theodor Voelter, Heerenberg, gefallen.

#### Berichtigung.

Ref. Karl Müller 1, Wipperfurth, bisher vermisst, ist verlegt. In der württembergischen Verzeichnisse Nr. 68 sind u. a. aufgeführt: Hohenzoll. Inf.-Reg. 40: Gefr. v. R. Karl Bulmer, Schillingen a. Schwab. Inf.-Reg. 111, Kapitän: Ref. Friedrich Schamer, Badorf, leicht; Gefr. d. R. Wilh. Böhmer, Arnbad, O. A. Inf., leicht; Ref. Wilhelm Kähler, Oberlingenhardt, O. A. Neuenbürg, leicht.

### Aus Stadt und Land.

Magold, 7. November 1914.

Befördert wurde Unteroffizier d. R. Emold Ramphaus aus Magold zum Feldwebellieutenant.

Für das Rote Kreuz: Von G. W. Jallers Verlag als Erlös aus Extrablättern A 28. — erhalten zu haben, becheinigt Bezirkssammlerstelle für das Rote Kreuz: (92) Oberamtssekretär Bollmer.

Bezirkssammlerstelle für das Rote Kreuz: (92) Oberamtssekretär Bollmer.

**Haiterbach.** Aus dem Felde wird uns geschrieben: Durch einen feindlichen Granatschuß wurde die Explosion eines Munitionswagens verursacht und der Wagen in Brand geschossen. Dem Reserveoffizier Friedrich Hiller aus Haiterbach gelang es, während der Explosion die Pferde zu retten. Er rettete auch die Pferde von anderen Wagen, während sein Kamerad, Kanonier Kühner, den Wagen während der Explosion mit Wasser übergießt. Beide erhielten das Eiserne Kreuz.

**Wildberg.** „Das Eiserne Kreuz und einen Schuß habe ich miteinander erhalten.“ So lautet die Nachricht von Bijesfeldweibel Schmid. Wir gratulieren dem alten Haiden von Herzen zu seiner Auszeichnung, wünschen aber auch, daß er bald wieder hergestellt sei, um uns seine Heldentat erzählen zu können. Zur Zeit liegt er im Reservelazarett Saalbau Wulle in Stuttgart — Auf dem Feld der Ehren liegt begraben Friedrich Schweichhardt, der am 7. Sept. in der Schlacht bei Pr. gefallen ist. Sein Kompanieführer schrieb den schwergeprüften Eltern: „Das Bataillon und sämtliche Kameraden werden dem braven Kameraden das ehrentolle Andenken bewahren.“ Da der Held erst am Pfingsten d. J. den Ehebund geschlossen hat, wird seiner Frau herzlichste Teilnahme entgegengebracht. Ruhe im Frieden, wackerer Streiter! Ehre Deinem Andenken!

**Cwart.** Wie sehr das Ausland, insbesondere die Deutschamerikaner für Berichte aus Deutschland dankbar sind, das beweist ein Brief aus Amerika, der in den letzten Tagen in unser Dorf kam. „Werter Herr! Ihre werthe Adresse dem New-Yorker Schwäbischen Wochenblatt verdankend, möchte ich mir freundlichst erlauben, einige Fragen an Sie zu richten, sofern Sie mir dies gestatten wollen. Durch den Krieg ist das Deutschland hier in Amerika wieder aufgewacht und versucht nun jeder Deutsche hier seine Anerkennung in der alten Heimat kennen zu lernen mit der Absicht, richtige Berichte von dort zu erhalten, wie die Sache um das alte Vaterland steht, da wie hier durch englische Zeitungen nur Lügenberichte oder auch keine Berichte erhalten. In Gedenkenfeste jederzeit bereit begrüßt Sie mit aller Hochachtung Frau Nikolaus John Klein.“ Diesem Wunsche konnte leicht entsprochen werden.

**Obertalheim.** Am Kirchweihsonntag fand eine Versammlung des Turnerbundes statt. Auf der Tagesordnung stand die Beratung über die Jugendwehr, weswegen auch Nichtmitglieder im Alter von sechzehn bis zwanzig Jahren geladen waren. Da aber ein Teil der hiesigen jungen Leute auswärts beschäftigt ist und daher nur Sonntags daheim weilt, kam es zu keinem abschließenden Ergebnis. Die Zahl der auch während der Woche ortsanwesenden Teilnehmer würde kaum das halbe Duzend über-

schreiten. Vom Vorsitzenden wurde in Sachen der Jugendwehr ein gemeinsames Vorgehen mit der Gemeinde Untertalheim in Anregung gebracht.

### Aus den Nachbarbezirken.

**Calw.** Oberleutnant und Kommandeur des Landsturmabteillions Calw von Sonntag gibt im Calwer Tgl. bekannt, daß der frühere Kommandeur des Landsturmabteillions Calw, Oberleutnant von Capoil, nachdem er, von seiner in den Bogesen erhaltenen Bewandlung genesen, in Kommando wieder übernommen hatte, vor dem Feind auf dem Feld der Ehre den Heldentod gestorben ist. Das Bataillon wird dem tapferen Helden, dessen Tod alle tief betrauern, stets ein ehrendes Andenken bewahren.

**Neuenbürg.** Wie uns mitgeteilt wird, erhielt Unteroffizier Pfister im 2. Linienbataillon hohenzoll. Infanteriereg. Nr. 13 (Ulm) die Württ. Kreuzesverdienstmedaille in Silber mit dem Bemerken, daß er auch zur Auszeichnung mit dem Eisernen Kreuz vorgeschlagen sei. Der tapferere Krieger Eugen Pfister, Sohn des Kaufmanns Pfister hier, befindet sich seit Jahren in angelehener kaufmännischer Stellung in Triest, von wo er alsbald nach Ausbruch des Kriegs dem Ruf zum Dienst fürs Vaterland gefolgt ist.

**Herrenath.** Der Oberste Karl Faos, Weckführer am 1. Leichter Artillerieregiment, wurde für Tapferkeit und Treue mit der silbernen Verdienstmedaille ausgezeichnet. Gleichzeitig wurde er zur Beförderung zum Unteroffizier vorgeschlagen.

**Stuttgart.** Der Senat der Technischen Hochschule Stuttgart hat auf einstimmigen Antrag der Maschinen-Ingenieurabteilung die Würde eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber an den Generaldirektor der Skoda-Werke, Fehr, Karl v. Skoda verliehen in Anerkennung seiner hervorragenden Beteiligung an der Konstruktion und der Ausführung der österreichischen Motormotor-Batterien die bekanntlich neben den 42 cm-Mörsern aus den Werkstätten von Krupp ganz bedeutende Dienste im Kriege geleistet haben. Fehr, Karl von Skoda hat 1897/99 an der Stuttgarter Technischen Hochschule Maschineningenieur-Wesen studiert.

### Aus Baden und Hohenzollern.

**Karlsruhe.** Auf den Rängen der Bogesen in der Gegend des Belchen fällt seit einigen Tagen Schnee. Die Temperatur ist wenig vom Gefrierpunkt entfernt.

### Legte telephonische Nachrichten.

**Kopenhagen, 7. Nov.** (Priv.-Tel.) Londoner Blätter beschäftigen nun auch, daß der Kleine Kreuzer „Glasgow“ gesunken ist. Man hofft, daß er rechtzeitig auf Grund gesetzt werden konnte, damit Offiziere und Mannschaften gerettet werden konnten.

**Mailand, 7. Nov.** (Priv.-Tel.) Die erste Nachricht von der Seeschlacht an der holländischen Küste wurde von drei beteiligten deutschen Kreuzern nach Velporall gebracht und von dort nach New York telegraphiert. Die deutschen Schiffe hatten keine Verluste. Anschließend hat auch der britische Hilfskreuzer „Orlando“ an dem Kampfe teilgenommen. Es gelang ihm zu entfliehen.

**Genf, 7. Nov.** (Priv.-Tel.) Das französische Marineamt traf nach der Ueberfaltung von Harwich Anklangen, um von dem englischen Schutz der Nordseeküste wenig abhängig zu sein.

**Kassel, 7. Nov.** (Priv.-Tel.) Der erste deutsche Flieger, der in diesem Kriege den Kanal von Calais nach Dover überflog, ist der von hier stammende Referendar und Fliegerleutnant Kaspar. Sein Flug ist, wie er schreibt, angezeichnet geglättet; 15 Bomben wurden in Dover geworfen, die an den Küstenwerken erheblichen Schaden anrichteten.

**Mailand, 7. Nov.** (Priv.-Tel.) Dem Secolo wird aus Paris telegraphiert, die Ueberflutung des Niergebietes hatte zwar zunächst für die Verbündeten den Erfolg, die deutschen Angriffe in einem Teile unmöglich zu machen und die Belgier Atem schöpfen zu lassen. Jetzt sieht man ein, daß die Belgier einen großen Fehler machten; abgesehen von dem unermesslichen Schaden, den die Ueberflutung an dem Boden verursachte, haben die Verbündeten auch den Verlust eines Geländes zu beklagen, das viele militärische Vorteile bot, da hier die Hilfe durch das Feuer der Kriegsschiffe möglich war. Die Deutschen haben bei der Ueberflutung vorsichtigerweise einen Ausgang am linken Ufer behalten, so daß ihre Lage keineswegs gefährdet ist.

Verzeichnis der Märkte der Umgegend vom 9.-14. November.  
Dorfstellen 10. Nov. Admers- und Wechmarkt.  
Heub. 11. Nov.

### Auswärtige Todesfälle.

Dröfel, Maximilian geb. Seel, Begräbnisamt Gattin, Kottweil, Groß. Fik. Rechtsanwält. Kitzschow. Maria, Friedrich, Pilsbader, 1874/76 Mitglied des Bürgerausschusses, 82 J., Stuttgart. Hermann Stein, Notariatsassistent, Unteroffizier, Inhaber des Eisernen Kreuzes, 27 1/2 J. a., von Horb, gefallen. Christof Imhof, Ladenwirt, 92 J. a., in Horb.

**Matmahl. Wetter am Sonntag und Montag.** Aufheitend, trocken und mäßig kühl.

Hierzu das illustrierte Sonntagsblatt Nr. 43

Für die Schriftleitung verantwortlich: R. Eichorn — Druck u. Verlag der G. W. Jallerschen Buchdruckerei (Karl Jaller), Magold.





**Künftliches.**  
**Zusatz zur Bekanntmachung betr. Nachmusterung  
 des unangebildeten Landsturms 1. Aufgebots.**

Bei der Nachmusterung der ausgehobenen unangebildeten Landsturmmannschaften sind auch alle **Merzte** des betreffenden Jahrgangs auf ihre Feld- und Garnisondienstfähigkeit nach zu mustern. Die Nachmusterung hat sich demnach auch zu erstrecken auf solche Merzte, die als unabhimmlich bezeichnet oder die bei Verenslagazetten angestellt oder endlich schon früher als dauernd unbrauchbar ausgemustert sind.

Calw, den 6. November 1914.

**Rgl. Bezirkskommando.**

Die **Ortsbehörden** werden beauftragt, vorstehendes wiederholt auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.  
 Nagold, den 6. November 1914.

**Rgl. Oberamt. Kommerell.**

**Bekanntmachung des Ministeriums  
 des Innern,**

betreffend die **Verordnungen des Bundesrats über Höchstpreise, den Verkehr mit Brot, das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl, das Ausmahlen von Brotgetreide, sowie über die Höchstpreise für Getreide und Kleie.**

In Nr. 94 des Reichs-Gesetzblatts hat der Stellvertreter des Reichskanzlers unterm 28. Oktober ds. Js. die nachstehend abgedruckten Verordnungen des Bundesrats bekanntgegeben.

Die **R. Stadtdirektion Stuttgart** und die **R. Oberämter** werden beauftragt, die Verordnungen über den Verkehr mit Brot, das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl, das Ausmahlen von Brotgetreide und über die Höchstpreise für Getreide und Kleie alsbald zur Kenntnis der beteiligten Kreise zu bringen und auf Durchführung der getroffenen Anordnungen nachdrücklichst Bedacht zu nehmen.  
 Stuttgart, den 3. November 1914.

**Fleischhauer.**

**I. Bekanntmachung über Höchstpreise.  
 (R.Ges. Bl. S. 458.)**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

**Artikel 1.**

An die Stelle der §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. Aug. 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) treten folgende Vorschriften:

**§ 1.**

Soweit für den Großhandel Höchstpreise festgesetzt sind, ist der Verkäufer solcher Gegenstände verpflichtet, sie der zuständigen Behörde auf ihre Aufforderung zu überlassen; Landwirte sind die zur Ausführung ihrer Wirtschaft erforderlichen Mengen an Getreide und Futtermitteln zu besitzen. Der Verkaufspreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Soweit für den Kleinhandel Höchstpreise festgesetzt sind, ein Verkäufer sich weigert, trotz Aufforderung der zuständigen Behörde, solche Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, kann die zuständige Behörde die Gegenstände, die für den eigenen Bedarf des Verkäufers nötig sind, übernehmen und auf seine Rechnung und Kosten zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen.

**§ 2.**

Der Bundesrat legt die Höchstpreise fest. Soweit er sie nicht festsetzt, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festlegen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmte Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

**Artikel 2.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

**II. Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot  
 (R.Ges. Bl. S. 459.)**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

\*) Abgedruckt in der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 8. August ds. Js. (Staatsanzeiger vom 10. Aug. d. J. Nr. 189.)

**Oberamtsstadt Nagold.**

**Schafweide-Verleihung.**

Die Schafweide auf hiesiger Feldmarkung, welche vom 1. April bis 31. Degr. und zwar im Vorfrühling mit 300, im Nachfrühling mit 450 Schafen besahen werden darf, wird auf 1915 bis 1917 im ganzen oder in 2 Teilen wiederverpachtet, wozu Pachtlehhaber — unbekannt mit Vermögens- und Leumundzeugnis versehen — auf



**Dienstag, den 10. Nov., vormittags 11 Uhr**

in die Kanzlei der Stadtpflege hienit eingeladen werden.

Den 3. Nov. 1914.

**Stadtpflege: Leuz.**

**§ 1.**

Weizenbrot darf in den Verkehr nur gebracht werden, wenn zur Bereitung von Roggenmehl verwendet ist. Der Gehalt an Roggenmehl muß mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Weizenmehl betragen.

**§ 2.**

Roggenbrot darf in den Verkehr nur gebracht werden, wenn zur Bereitung auch Kartoffeln verwendet sind. Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelschalen, Kartoffelschalmehl oder Kartoffelstärke mindestens fünf Gewichtsteile auf fünfundsiebzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffeln verwendet sind, muß mit dem Buchstaben K bezeichnet werden. Beträgt der Kartoffelgehalt mehr als zwanzig Gewichtsteile, so muß dem Buchstaben K die Zahl der Gewichtsteile in arabischen Ziffern hinzugefügt werden.

Werden geraselte oder getriebene Kartoffeln verwendet, so entsprechen vier Gewichtsteile einem Gewichtsteil Kartoffelschalen, Kartoffelschalmehl oder Kartoffelstärke.

**§ 3.**

Diese Vorschriften gelten für Konsumenvereinbarungen auch bei Abgabe an ihre Mitglieder.

**§ 4.**

Bäcker an Großveräußer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufsräumen auszuhängen.

**§ 5.**

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

**§ 6.**

Diese Verordnung gilt nicht für Brot, das aus dem Ausland eingeführt wird.

**§ 7.**

Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914, die Vorschriften des § 2 Abs. 1 mit dem 1. Dezember 1914 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

**III. Bekanntmachung über das Verfüttern  
 von Brotgetreide und Mehl. (R.Ges. Bl. S. 460.)**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

**§ 1.**

Das Verfüttern von mahlfähigem Roggen, und Weizen, auch gekörnt, sowie von Roggen- und Weizenmehl, das zur Brodbereitung geeignet ist, ist verboten.

**§ 2.**

Die Landeszentralbehörden können das Schroteln von Roggen und Weizen beschließen oder verbieten.

**§ 3.**

Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh ausgenommen für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

**§ 4.**

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

**§ 5.**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die gemäß §§ 2, 3 und 4 erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

**§ 6.**

Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

**VI. Bekanntmachung über das Ausmahlen  
 von Brotgetreide. (R.Ges. Bl. S. 461.)**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

**§ 1.**

Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu zweihundfünfzig vom Hundert durchzumahlen.

**§ 2.**

Zur Herstellung von Weizenmehl ist der Weizen mindestens bis zu fünfundsiebzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmaßung in der Weise zulassen, daß hiebei ein Ausgangsmehl von bestimmter Höhe hergestellt wird.

**§ 3.**

Soweit ein Verkäufer von Roggenmehl infolge dieser Verordnung nicht vertragmäßig liefern kann, ist er verpflichtet, eine nach § 2 zugelassene Mehlsorte zu liefern, die der verkauften im Ausmaßverhältnis am nächsten liegt.

Der Kaufpreis ist bei Lieferung eines geringwertigen Mehls nach den §§ 472, 473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu mindern, bei Lieferung eines höherwertigen entsprechend zu erhöhen.

Der Käufer ist berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, soweit der Verkäufer infolge dieser Verordnung nicht vertragmäßig liefern kann. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Käufer nicht unverzüglich davon Gebrauch macht, nachdem der Verkäufer ihm angezeigt hat, daß er ganz oder teilweise nicht liefern kann.

**§ 4.**

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

**§ 5.**

Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

**V. Bekanntmachung über die Höchstpreise für  
 Getreide und Kleie. (Reichs-Ges. Bl. S. 462.)**

Auf Grund von § 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

**§ 1.**

Der Preis für die Tonne inländischen Roggens darf im Großhandel nicht übersteigen in:

Aachen	237	Hamburg	228
Berlin	230	Hannover	228
Braunschweig	227	Kiel	226
Bremen	231	Königsberg i. Pr.	209
Breslau	212	Leipzig	225
Bromberg	209	Magdeburg	224
Cassel	231	Mannheim	226
Chemnitz	230	München	227
Danzig	212	Polen	210
Dortmund	235	Rostock	218
Dresden	225	Saarbrücken	227
Duisburg	236	Schwerta i. W.	219
Emden	232	Sittich	216
Erfurt	229	Strasburg i. Elz.	227
Frankfurt a. M.	235	Stuttgart	227
Helmwig	218	Wiesbaden	227

**§ 2.**

Beträgt das Gewicht des Hektoliters Roggen mehr als 70 Kilogramm, so steigt der Höchstpreis für jedes volle Kilogramm um eine Mark fünfzig Pfennig.

**§ 3.**

In den in § 1 nicht genannten Orten (Nebenorte) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festlegen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis herabsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

**§ 4.**

Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens ist vierzig Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen (§§ 1 und 3). Beträgt das Gewicht des Hektoliters Weizens mehr als 75 Kilogramm, so steigt der Höchstpreis für jedes volle Kilogramm um eine Mark fünfzig Pfennig.

**§ 5.**

Der Höchstpreis für die Tonne inländischer Gerste, deren Hektolergewicht nicht mehr als 68 Kilogramm beträgt, ist in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Westfalen, sowie in Oldenburg, Braunschweig, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Elberfeld, Bremen und Hamburg zehn Mark, in den reichsrechtlichen Bayern dreizehn Mark, anderorts fünfzehn Mark niedriger als der Höchstpreis für die Tonne Roggen (§§ 1 und 3).

**§ 6.**

Ein nach den §§ 1 bis 5 in einem Ort bestehender Höchstpreis gilt für die Ware, die an diesem Ort abgemessen ist.

**§ 7.**

Als Großhandel im Sinne der §§ 1 bis 6 gilt insbesondere der Verkehr zwischen dem Erzeuger, dem Verarbeiter und dem Händler.

**§ 8.**

Der Preis für den Doppelzentner Roggen- oder Weizenkleie darf beim Verkauf durch den Hersteller dreizehn Mark nicht übersteigen. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Futtermehl (Vollmehl, Rand, Kleiekleie und dergleichen).

**§ 9.**

Die Höchstpreise bleiben bis zum 31. Dezember 1914 unverändert, von da ab erhöhen sie sich am 1. und 15. jeden Monats bei Getreide um eine Mark fünfzig Pfennig für die Tonne, bei Kleie um fünf Pfennig für den Doppelzentner.

**§ 10.**

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sach- und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei Prozent Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugerechnet werden. Sie schließen bei Getreide, aber nicht bei Kleie, die Kosten der Verladung und des Transports bis zum Güterbahnhof, bei Wassertransport bis zur Anlegestelle des Schiffes oder Rahmens des Abnahmorts in sich.

**§ 11.**

Diese Verordnung tritt am 4. November 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

**Die Ortsbehörden**

werden beauftragt, den beteiligten Kreisen, insbesondere den Bäckern, Mühlebesitzern, Mehlmühlern und Landwirten diese Anordnungen zur Kenntnis zu bringen.

Die Durchführung ist auch seitens der Ortspolizeibehörde zu überwachen.

Zuwiderhandlungen sind zur Anzeige zu bringen.

Das Oberamt glaubt aber erwarten zu dürfen, daß die beteiligten Kreise und auch die Bevölkerung die Durchführung dieser nur im Interesse der Sicherheit unseres Vaterlandes getroffenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigen.

Nagold, den 6. November 1914. Kommerell.

**Kann mich nur**

den anderen Urteilen über den Roman „Ein Frühlingstraum“ anschließen.

Er ist wirklich noch schöner wie in der Zeitung. Sogar mein Mann hat ihn gelesen und war sehr gerührt davon. F. M. G.

schreibt eine Leserin!

Der Roman wird von unserer Geschäftsstelle

für 2 Mark für Abonnenten

abgegeben.

**Nagold.**

Sinen größeren Follen

schwarze und farbige

**Damen-Jacken u. =Mäntel**

gebe, um damit zu räumen, zu

bedeutenden Verlustpreisen ab, und bitte um geneigte Abnahme.

**Herm. Brintzinger.**





Ev. Jünglingsverein.  
**Nationale  
Gebets-Woche**

von Sonntag, den 8. bis Samstag,  
den 14. Nov., je abends  
8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 9 Uhr im Vereinszimmer  
Realschulgebäude.

Anbei zur Ausbesserung und  
Vorbereitung die an jedem Abend  
vorherrschenden Bibelstellen:

am 8.: Daniel 9, 1-19; 9: 5.  
Mose 32, 4-9; 10: 1. Tim. 2,  
1, 2. Pl. 46; 11.: Joh. 17, 17-  
23; 12.: Joh. 42, 1-8, 60, 1-  
12. Matth. 28, 16-20; 3. Mose  
19, 16-18; 14.: Pl. 85.

**Ebhausen.**

Verkaufe 1 starkes, 13 Monat  
altes



**Einstell-  
Rind**

und ein 12 Wochen altes schönes  
Kalb.

Georg Sandte, Baumwart.

**Nödingen.**

Verkaufe eine gut gemästete



**Ruh,**

mit dem zweiten  
Kalb, oder ein  
Rind, 1 Jahr alt.

Johannes Wast.

Bergamentpapier d. G. W. Zaiser.



# Damenmäntel

vollständig neu

sortiertes Lager

schwarze Paletots von A 28 bis A 16  
lange

farbige Paletots von A 25 bis A 11  
lange

schwarze Jacken von A 17 bis A 6  
1/2 lange

billigste Preise

der jetzigen Zeit entsprechend.

# Hermann Reichert,

Nagold.

# Schneider,

17 J. a., sucht alsbald Stellung.  
Offerte mit „R. 10“ an die Ge-  
schäftsstelle des Bl.

## Feldpostbriefe

für unsere tapferen Krieger  
mit

Schokolade,  
Zigarren,

und

Zigaretten

empfiehlt

Gust. Heller.

Nagold.

Selbstgemachte

**Eiernudeln**

empfiehlt

Albert Kemmler,  
Conditior.

## Visiten-Karten

fertigt G. W. Zaiser, Nagold.



Nagold, den 6. Nov. 1914.

## Todesanzeige.

Unser lieber Sohn und Bruder

**Hans Roller**

Grenadier bei der 10. Komp. des 2. Bad. Gren.-Reg.

Kaiser Wilhelm I. Nr. 110

ist am 22. Okt. in Nordfrankreich ehrenvoll fürs Vaterland  
gefallen.

Familie Roller.



Wülberg, 7. Nov. 1914.

## Trauer-Anzeige.

Erst kürzlich wurde uns die Gewißheit, daß unser lieber  
jüngster Sohn und Bruder

**Hermann Weik,**

im Infanterie-Regiment Nr. 125, 3. Kompanie,

im Alter von 22 Jahren, infolge seiner schweren, am 12. Sept.  
erhaltenen Verletzungen, am 16. Sept. in einem Feldlazarett  
bei Sommailane den Heldentod fürs Vaterland gefunden hat.

In tiefer Trauer:

Gottlob Weik, Güterbeförderer,  
mit Familie.

Nagold.

## Elektrische Taschenlampen

in nur guten Qualitäten.

Ersatzbatterien von 40 Pfg. an,

Verpackung ins Feld unsonst.

**G. Klüger, Uhrmacher.**

Telephon 84.

## Ärzte

bezeichnen als vorzüg-  
liches Hustenmittel

**Kaiser' Brust-  
Caramellen**

mit den „3 Tannen“

Millionen gebrauchen  
sie gegen

**Husten**

Reiztheit, Verschleimung,  
Nasarrh, schmerzenden Hals,  
Heuschrecken, sowie als Vor-  
beugung gegen Erkältungen,  
daher hochwillkommen

jedem Krieger!

6100 not. begl. Zeugnisse von

Ärzten und Bräutern

verbürgen den hohen Erfolg.

Appetitregende, lein-  
schmeckende Bonbons.

Boxen 25.-, Dose 50.-

Kriegspackung 25.-, kein Porto

zu haben in Apotheken sowie

bei: Fr. Schmid in Nagold, Hr.

Waldinger & Söhne in Battenberg,

W. Widmann in Untertulkingen,

H. Krayl in Wülberg, Karl Fr.

Schilling in Ebhausen, Wilhelm

Kentlicher in Battenberg, Ernst

Hilber in Lehrdorf.

Gesangbücher empfiehlt  
G. W. Zaiser.

Ev. Gottesdienst in Nagold:

Am 22. Sonntag nach Trinitatis,  
den 8. Nov. 1/10 Uhr Predigt.  
P. 107. 1/2 Uhr Christenlehre  
(Söhne). 1/8 Uhr Kriegsbetstunde.  
P. 358.

Mittwoch, 11. Nov., abends 8  
Uhr Kriegsbetstunde. P. 318.

Rath. Gottesdienst in Nagold:

Sonntag, 8. Nov. 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr  
Predigt und Amt. (7.40 Uhr dogl.  
in Rohrdorf). 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Andacht.  
Jeden Abend 7 Uhr Kriegsbetstunde.

Gottesdienst der Methodisten-  
gemeinde in Nagold:

Sonntag, 8. November, morgens  
1/10 Uhr und abends 1/8 Uhr  
Predigt.

Mittwoch abend 8 Uhr Gebetsstunde.  
Jedermann ist freundlich eingeladen.

Nödingen, den 5. Nov. 1914.

## Trauer-Anzeige.



Verwandten, Freunden und Bekannten machen  
wir die schmerzliche Mitteilung, daß unsere l. Gattin,  
Mutter, Tochter und Schwester

**Barbara Rufmaul**

geb. Rufmaul

im Alter von 32 Jahren sanft in dem Herrn ent-  
schlafen ist.

Der trauernde Gatte:

**Wilhelm Rufmaul,**

mit seinen drei Kindern,

die Mutter mit Geschwister.

Die Beerdigung findet am Sonntagmittag um 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr statt.

Wülberg.

## Eine vaterländische Feier

findet am nächsten

Sonntag-

nachmittag

3 Uhr im

Schwarzwal-

hotel



verbunden mit

Gesangsvorträgen

des „Liederkränzes“,

Deklamationen

usw. statt

Bei dieser patriotischen Veranstaltung spricht Herr Rich.  
Tschorn, Schriftleiter des „Gesellschafters“, über

„Rußland und seine Politik“.

Die Einwohnerschaft von Wülberg und Umgebung wird  
hierzu herzlich eingeladen. (Eintrittsgeld wird nicht erhoben.)

Die Veranstalter.



Gleichzeitiges Verzehren des Obstmostes mit Zapf's Mostesatz  
macht den Obstmost haltbar.